

Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden

Stand 18.02.2020

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), auch **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie, genannt sowie der EU-Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20, S. 7), **Vogelschutzrichtlinie** (VSchR), in den jeweils gültigen Fassungen.

Die FFH-Richtlinie und VSchR verfolgen das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - **Natura 2000** - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Eine umfassende Auflistung von LRT und Arten kann den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entnommen werden.

Durch geeignete Freistellungen und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nun sicherzustellen, dass den Anforderungen beider Richtlinien entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine formelle sowie inhaltliche Überarbeitung der bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO).

Da sich das LSG auf dem Gebiet des Landkreises Aurich und der kreisfreien Stadt Emden befindet, sind die zuständigen Naturschutzbehörden übereingekommen, den erforderlichen Schutz durch eine gemeinsame LSG-VO zu erlassen. Die Erklärung des Gebietes gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Verbindung mit §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Zu § 1 - Landschaftsschutzgebiet

Zu § 1 Abs. 1

Das LSG umfasst das Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (V09), Teilbereiche des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) sowie Teilbereiche der ehemaligen LSG-VO „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden“ (LSG-AUR 1).

Zu § 1 Abs. 2, 3, 4

Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den Detailkarten 1 und 2 (**Anlage 2.1 und 2.2**) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Dementsprechend liegen die von der Abgrenzungslinie selbst abgedeckten Flächen außerhalb des LSG. Die Teilbereiche des FFH-Gebietes FFH 183 ergeben sich aus den Detailkarten 3 und 4 (**Anlage 2.3 und 2.4**) im Maßstab 1:5.000.

Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, sowie Abgrenzungssatzungen gem. § 34 (4) sind im Wesentlichen vom LSG ausgenommen, da diese in der Regel keinen Lebensraum für die wertgebenden Arten und durch das Schutzgebiet zu schützenden Arten bieten und somit keine faktischen Vogelschutzgebiete darstellen (s. hierzu auch den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 25.01.2010). Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartografischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen.

Die Grenzziehung des LSG resultiert im Wesentlichen aus einer Präzisierung des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09), der FFH-Gebietskulisse „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) in Teilbereichen und der in Teilbereichen einbezogenen „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden“ und wurde in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitet.

Die Außengrenzen des LSG orientieren sich an Flurstücksgrenzen, Straßenverläufen sowie Landschaftselementen. Die Grenzziehung entlang der Westerender Ehe für die FFH-Gebietskulisse „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) orientiert sich in Teilbereichen am Gewässerkörper der Amtlichen Karte im Maßstab 1:5.000 (AK 5) (Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)) mit einem beidseitigen Randstreifen von fünf Metern. Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 3 der LSG-VO beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und den Detailkarten 3 und 4 im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

Zu § 3 – Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele der Unterschutzstellung des Gebietes als LSG gem. §§ 26 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG dar. Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzbietsnetzes. Hierzu werden Maßnahmen initialisiert, welche einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten anstreben bzw. halten.

Die Signifikanz der im LSG vorkommenden Arten wurde durch den NLWKN aus landesweiter Sicht im Rahmen einer Basiserfassung überprüft und in Standarddatenbögen (SDB) festgehalten. Aufgrund naturräumlicher und populationsdynamischer Prozesse können die SDB nur den derzeitigen Zustand festhalten und sind nicht als abschließendes Dokument zu verstehen.

Der Erhaltungszustand der Arten wird als günstig erachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten lebensfähige Elemente des natürlichen Lebensraumes bilden, dem sie angehören, und langfristig weiterhin bilden werden. Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Arten nimmt weder ab, noch wird es in absehbarer Zeit abnehmen. Zudem ist ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich wird dieser weiterhin vorhanden sein, um ein langfristiges Überleben der Population dieser Arten zu sichern.

Unter § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 werden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgelistet, die nach eingehender Prüfung erforderlich sind, um die vorangestellten Anforderungen zu erfüllen. Hierbei sind insbesondere die ornithologischen Anforderungen bzw. Habitatansprüche der wertgebenden Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie, weiterer maßgeblicher Vogelarten sowie die Habitatansprüche der Teichfledermaus als Anhang II Art der FFH-Richtlinie berücksichtigt worden.

Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen Wert (z. B. indem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

Insbesondere für die wertbestimmenden Brutvogelarten Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Nahrungsgast) sowie für die wertbestimmenden Gastvogelarten Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und Weißwangengans (*Branta leucopsis*) sind nach Art. 4 Abs. 1 VSchR besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen, um ihr Überleben und ihre Verbreitung in dem Gebiet sicherzustellen. Eine Auflistung dieser Arten findet sich in § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung.

Zudem treffen gem. Art. 4 Abs. 2 VSchR die Mitgliedstaaten der EU unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei. Zu den wertgebenden Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 VSchR gehören im Vogelschutzgebiet Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvögel sowie Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Gastvögel. Eine Auflistung der wertbestimmenden Zugvogelarten findet sich in § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung. Eine Auflistung weiterer maßgeblicher Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchR, die keine wertgebenden Arten im Vogelschutzgebiet darstellen, sind in § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung zu finden.

In den Anlagen 3 bis 5 der LSG-VO werden die auf der Vogelschutzrichtlinie basierenden gebietsbezogenen Erhaltungsziele formuliert. Für die Lebensräume und Population jeder einzelnen wertgebenden Art werden Ziele genannt, die der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art dienen. Für die weiteren, im SDB aufgeführten Brut- und Gastvogelarten, die nicht wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet V09 sind, werden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert. Ist dies aufgrund der Lebensraumansprüche sinnvoll, wurden die vorkommenden Vögel in ökologischen Gilden zusammengefasst.

Im Rahmen weiterer Kartierungsarbeiten sind Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*) im LSG nachgewiesen worden. Da sich die Sommerquartiere und Wochenstuben vermehrt in gewässerreichen Gebieten entlang der Küste befinden, tragen die zuständigen Naturschutzbehörden eine besonders hohe Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Teichfledermäuse sind im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet, was bedeutet, dass speziell für diese Art Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Bei Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen genießt diese Art höchste Priorität. In der Anlage 6 der LSG-VO ist der günstige Erhaltungszustand in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011, ergänzt September 2011).

Zu § 4 - Verbote

In Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind alle Handlungen zu verbieten, die zu einer Beeinträchtigung führen könnten. Nach §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle

Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die generalklauselartigen Verbote dienen insbesondere dazu, nicht vorhersehbaren Handlungen entgegenzutreten.

Besondere Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck der Verordnung entgegenstehen, können untersagt werden. Dabei handelt es sich nicht allein um Handlungen, die das Landschaftsbild verändern könnten, sondern auch um Tätigkeiten, die sich negativ auf die in der Verordnung erwähnten Vogelarten auswirken. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten, die sich nur in der freien Landschaft umsetzen lassen. Ebenso sind Veränderungen zu untersagen, die optisch den Reiz dieser Landschaft und auch den Erhaltungszustand für die Vogelarten beeinträchtigen. Man spricht hier auch von einer Verunstaltung der Landschaft, die der Eigenheit der typischen Landschaft abträglich ist.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Motorgetriebene Fahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna. Zudem können insbesondere nicht flugfähige Jungvögel eine erhöhte Mortalität aufweisen, sofern sich diese auf den asphaltierten Wegen nach Schlechtwetterperioden aufwärmen. Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ist gemäß § 5 Abs. 2 freigestellt. Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-VO. Inter- und intraspezifische Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und die Störungen lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren gemeint, um diese zu fotografieren.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres festgelegt. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) verpflichtet Hundebesitzer, den Leinenzwang in diesem Zeitraum zu befolgen und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im LSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate) ganzjährig anzuwenden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind. Die entsprechenden Dokumente sind vom Hundehalter mitzuführen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4

Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683) verbietet den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Vogelschutzgebieten. Von unbemannten Luftgeräten (z. B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Flugmodellen Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen. Werden die Störungsintervalle so getaktet, dass es zur Auskühlung der Gelege kommt, ist ein Reproduktionserfolg nicht mehr gegeben. Letztendlich wirkt sich dies auf die Bestandsstabilität und -größe sowie auf die Fortpflanzungsrate aus. Das Verbot wird ganzjährig ausgesprochen, um Nahrungsgäste und Rastvögel in gleichem Maße wie Brutvögel zu schützen. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist

notwendig, da in einem Vogelschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe von einem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall. Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerblich als auch auf privat genutzte Luftgeräte. Eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist bei der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 der LSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Drohnen mit speziellen Kameras werden zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit deren vorheriger Zustimmung möglich.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5

Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind. Offenes Feuer löst aufgrund des optischen Reizes ein Fluchtverhalten über weite Distanzen aus.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6, 10

Ein Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden. Eine Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia spp.*), des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) sowie des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) und weiterer Arten ist in Zukunft wahrscheinlich, so dass auch hier gegensteuernde Maßnahmen erforderlich sind.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 7

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden. Eine Ausbringung von Grabenaushub bleibt an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 8, 22

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze oder auch typische Landschaftsteile in ihrer typischen Ausprägung betroffen sein. Nicht nur die Anlage kann eine Beeinträchtigung darstellen, auch die Umgebung und die Phase der Bautätigkeit sind zu berücksichtigen. Auch von neu eingerichteten Straßen und Wegen geht durch den Verkehr eine vorher nicht bestehende Beunruhigung der Vogelwelt aus. Eine Prüfung auf die Schutzverträglichkeit ist deshalb notwendig. Vorhandene Anlagen sind davon nicht betroffen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 9

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 11 bis 19

Gewässer, deren Uferzone sowie flächenhafte Schilfröhrichte erfüllen durch den unmittelbaren Wechsel verschiedener Teillebensräume wichtige Funktionen im Naturhaushalt. An diese Lebensräume angepasste Uferstauden und Wasserpflanzen bieten vielen Tierarten Nahrungs-, Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten. Zusätzliche Gewässervertiefungen führen zu einer weiteren Absenkung des Feuchtegrades der Böden und belasten den Naturhaushalt vermehrt. Vorhandene Gewässer sind zu erhalten und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu optimieren. Zur Erhaltung der Vielfalt und Vernetzung der Lebensräume dürfen Röhrichte nicht nachhaltig beschädigt werden. Sich ausbreitender Schilfaufwuchs auf Acker- oder Grünlandflächen ist hiervon ausgenommen. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt. Auch die Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Drainagen und Gruppen sind von diesem Verbot ausgenommen.

Randstreifen, Uferzonen und Auen dienen als wertvolle Lebensstätten für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der hier zu schützenden Wiesen- und Röhrichtbrüter sowie der Rastvögel und Nahrungsgäste. Sie haben darüber hinaus eine großräumige Vernetzungsfunktion, die der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum dient. Durch die im Hinblick auf Häufigkeit und Methode intensive Form der Gewässerunterhaltung (z. B. Räumung mittels Grabenfräse) werden die Vielfalt und der Wert gewässerbezogener Lebensräume erheblich vermindert.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen eines guten ökologischen und chemischen Zustands ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des WHG sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der LSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 06.07.2017, Nds. MBl. 27/2017, S. 844). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 20

Durch die menschliche Silhouette eines Stehpaddlers werden Fluchtreaktionen auf weite Distanzen ausgelöst. Im Vergleich zu anderen Sportarten reagieren insbesondere Wasservögel überdurchschnittlich häufig mit Ausweichflügen über mehrere Kilometer und extrem hohen Fluchtdistanzen. Laut einer Studie der bayerischen Voralpenseen ist der Anteil von Vogeltrupps, die das Gewässer aufgrund einer Störung durch Stehpaddeln komplett verlassen, so hoch wie bei keiner anderen untersuchten Sportart. Beobachtungen vom Bodensee belegen, dass ein Störereignis bereits in 1,5 km Entfernung ausgelöst werden kann. Die Wahrnehmung von Stehpaddlern durch Wasservögel kann somit, übertragen auf das Große Meer, zum gänzlichen Verlassen des Gewässers führen und wirkt sich negativ auf den Energiehaushalt der Tiere aus. Die zum Flüchten verbrachte Zeit stellt eine Unterbrechung der Nahrungsaufnahme oder anderer überlebenswichtiger Verhaltensweisen wie Gefiederpflege oder Ruhen dar. Neben der im Rahmen der Fluchtreaktion zurückgelegten Entfernung wirkt sich auch die Dauer der Flucht auf den Energiehaushalt eines Vogels aus. (Quelle: Bull, M. & Rödl, T. (2018): Stand Up- Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für überwinternde und rastende Wasservögel? Berichte zum Vogelschutz 55: 25 - 52).

Die Freistellung für das Stehpaddeln im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres wird dadurch begründet, dass zu dieser Zeit auf dem Nordteil des Großen Meeres durch die verschiedenen Wassersportaktivitäten bereits eine Vorbelastung vorliegt. Gerade in den Wintermonaten werden durch Stehpaddler hohe Störungsintensitäten und dadurch hohe Fluchtdistanzen von Wasservögeln

verursacht. Da das Große Meer eine besondere Bedeutung als Rastgebiet für nordischen Gänse und Limikolen hat, ist das Befahren durch Stehpaddler in den Wintermonaten nicht gestattet. Nachts findet die wichtige Regenerationsphase für die Vögel statt, zudem kompensieren viele Vogelarten durch nächtliche Nahrungssuche die tagsüber durch Störungen entstandenen Energiedefizite.

Bei wassergebundenen Freizeitaktivitäten ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben. Kitesurfen stellt nachweislich eine Scheuch- und Störwirkung für Vogelarten dar. Die zusammengefassten Ergebnisse aus unterschiedlichen Studien zur Untersuchung der Auswirkung von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel fordern einen Schutz von wertvollen Lebensräumen, da die Erhaltungszustände der jeweiligen Vogellebensräume und der darin vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden. Auf Grund des rechtlichen Schutzstatus eines FFH- bzw. VGS-Gebietes und der naturschutzfachlichen Bedeutung durch das Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten ist das Kitesurfen im Gebiet nicht freigestellt (Quelle: Krüger, T. (2016): Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2016, NLWKN).

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 21

Die Hieve und die Nebengewässer sind in einigen Bereichen aufgrund ihrer Tiefe nicht für Wasserfahrzeuge mit montierten Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) geeignet.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 22, 23, 24

Anlagen aller Art, insbesondere bauliche Anlagen, stellen immer eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar und können visuell als Fremdkörper wahrgenommen werden und ein Störpotential für Vogelarten aufweisen. Deshalb muss die Errichtung von Anlagen aller Art im LSG im Sinne des Schutzzweckes in der Verordnung geregelt werden und ist zunächst grundsätzlich verboten.

Das Verbot gilt auch für die Errichtung von Windkraftanlagen, Biogasanlagen und Fotovoltaikanlagen. Diese baulichen Anlagen können ein wesentliches Störpotential für Brut- und Rastvögel aufweisen. Für derartige Projekte sieht der Gesetzgeber nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG die Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen vor. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck der Verordnung.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 25

Veranstaltungen in der freien Landschaft sind grundsätzlich verboten. Es handelt sich jedoch um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Auf schriftlichen Antrag können im Wege einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen zugelassen werden. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass nur mit dem Schutzzweck im Einklang stehende Veranstaltungen durchgeführt werden bzw. eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Ausführungsvariante gewählt wird.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 26, 28

Licht beeinträchtigt nachziehende Vögel und hat bei schlechten Sichtverhältnissen eine anziehende Wirkung. Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen Lichtquellen. Wenn Vögel unter schlechten Sichtverhältnissen Licht entgegen fliegen, hilft ihnen das, eine Lücke im Nebel zu finden. Künstliche Lichtquellen führen zu einer Irritation dieser Vogelarten. Die Verwendung von lasergesteuerten Baugerätschaften ist nicht von diesem Verbot betroffen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 27

Feuerwerke können sich durch visuelle, akustische und vermutlich auch druckmechanische Reize negativ auf die Avifauna auswirken. Der Effekt wirkt sich hierbei nicht nur auf einzelne Individuen aus, sondern kann sich durch einen großflächigen Wirkungskreis auch auf Populationsebene

niederschlagen. Ist der günstige Erhaltungszustand durch eine negative Bestandsentwicklung oder eine geringe Individuenzahl ohnehin gefährdet, sind sensible Artgruppen wie Schwarmvögel oder Koloniebrüter in ihrem Bestand durch Feuerwerke besonders betroffen. Feuerwerke können dazu führen, dass Nester dauerhaft verlassen werden. Ein erzwungener Ortswechsel führt zu einem höheren Energiebedarf und kann bei gleichzeitig schlechter Versorgungslage zur Mortalität führen. Feuerwerke lassen sich u. a. anhand ihrer Lautstärke und Steighöhe in unterschiedliche Kategorien einteilen und wirken sich dementsprechend unterschiedlich auf die Avifauna aus. Hinsichtlich der Jahreszeit sind die Wirkungen auch unterschiedlich zu beurteilen. Mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass der Störreiz auf ein Minimum reduziert wird.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 29

Das Verbot, Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze auf Acker- und Grünlandflächen dauerhaft anzulegen und Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres dauerhaft zu lagern, resultiert aus einem Schutz des Landschaftsbildes. Das Anlegen von dauerhaften Mieten führt zu Verdrängungseffekten und zieht saisonale Verkehrsbelastungen (Befüllen und Entnehmen) nach sich. Zudem werden Erdsilos, Feldmieten, Dunglagerplätze sowie Erntegut (z. B. Rundballen) visuell als Fremdkörper wahrgenommen, von denen ein Störpotential auf die wertgebenden Vogelarten ausgehen kann. Eine lokale Anreicherung von Gär- und Sickersäften führt zur Verunreinigung von Boden und Grundwasser.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 30

Das Feinrelief der Landschaft ist neben der Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 31

Die Westerender Ehe ist Teil der Schutzgebietskulisse „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183). Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) nutzt die Westerender Ehe als Jagd- und Wanderkorridor. Eine extensive Grünlandnutzung des Gewässerrandstreifens trägt zur Vergrößerung des Insektenangebotes bei. Gem. § 38 Abs. 3 WHG hat der Gewässerrandstreifen eine Breite von fünf Metern. Eine Umwandlung von Acker in Grünland ist gem. § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG nicht gestattet. Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die zuständige Wasserbehörde die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 32

Grundlage für dieses Verbot ist § 30 BNatSchG. Hier werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Besondere Bedeutung können auch ungenutzte Flächen haben, wenn sie nicht unter diese gesetzlichen Ansprüche fallen, aber als Saum- und Verbindungselemente wichtige Funktionen übernehmen. Ungenutzte Flächen bieten vor allem Insekten und Kleinsäugetern Rückzugs- und Nahrungsgebiete während der Ernte- und Mahdzeiten.

Ausgenommen sind Flächen, die einer vertraglichen Laufzeit unterliegen. Hier kann nach Ablauf der Vertragszeit die Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Nutzung erfolgen. Auch können in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 33

Da der landschaftstypisch vorhandene Grünlandanteil ein entscheidendes wertgebendes Merkmal ist, sollen die Flächen nicht mehr als vorhanden melioriert oder entwässert werden. Neue Meliorations-

und Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Der bestehende Zustand ist zu erhalten. Die Instandsetzung vorhandener Gräben und Gruppen bleibt weiterhin zulässig.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 34

Die Erhaltung von Grünland ist in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG geregelt. Der Grünlandumbruch auf Standorten mit einem hohen Grundwasserstand hat zu unterbleiben (Grundwasserstand > 1 m unter Geländeoberkante). Des Weiteren ist das Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Erhaltung von Dauergrünland mit alter Grünlandnarbe ist aus naturschutzfachlicher Sicht zwar wünschenswert, betrifft aber im Vogelschutzgebiet V09 nur noch Fragmente, die über die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zu sichern und zu optimieren sind. Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Dauergrünland zu erhalten. Der Dauergrünlandumbruch unterliegt in Niedersachsen der Genehmigungspflicht (Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland). Der naturschutzfachliche Aspekt ist dabei nicht unbedingt ausschlaggebend. Laut Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Europäischen Kommission ist Dauergrünland folgendermaßen definiert: „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren.“ Dauergrünland erfüllt beispielsweise wichtige Aufgaben beim Klimaschutz, indem es riesige Mengen an Kohlendioxid speichert. Beim Grünlandumbruch wird dieses freigesetzt und der Atmosphäre zugeführt. Aber auch für den Artenschutz, den Gewässer- und Bodenschutz ist Grünland von hoher Bedeutung, und es trägt zu einer attraktiven Kulturlandschaft bei. Dauergrünland spielt für die Biodiversität eine große Rolle.

Der Umbruch und die Umnutzung von Dauergrünland sowie die zusätzliche Entwässerung dieser Biotoptypen sind nach der LSG-VO nicht erlaubt. Die Anzeige der geplanten Grünlanderneuerung kann mündlich oder schriftlich unter Angabe der Lagebezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erfolgen. Soweit es zur Erreichung des Schutzzweckes der LSG-VO erforderlich ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung befristen, beschränken oder untersagen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG).

Gleichwohl kann auf Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGERhVO) i. V. m. der LSG-VO ein Umbruch zugelassen werden, wenn der Erhaltungszustand des VSG nicht gefährdet und eine Kompensation innerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Der Umbruch mit Wiedereinsaat von Grünland ist nur dann eingeschränkt, wenn damit naturschutzfachlich hochwertiges Grünland auf Dauer zerstört wird. Eine umbruchlose Neueinsaat oder Reparatursaat ist auf diesen Standorten zulässig.

Zu § 5 - Freistellungen

Zu § 5 Abs. 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich. Sie werden damit von den Verboten aus § 26 BNatSchG und § 4 der Verordnung ausgenommen.

Die Bestimmungen der VSchR, der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG und der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

Die Eigentümer/Innen oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkung bei dem Betreten bzw. Befahren des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken. Für diese Personengruppen besteht im Rahmen der Durchführung

notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigung weitestgehend zu vermeiden.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 6

Das Betreten und Befahren durch Bedienstete der genannten Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Auch die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Unterhaltung von Wegen, Gewässern, rechtmäßig bestehenden Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung liegen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies gilt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Abstimmung der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine praxisnahe Lösung, mit der keine zu lange Wartezeit verbunden ist und, die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Vereinbarungen vor Ort einräumt. Die Freistellung ermöglicht ein sofortiges Handeln, wenn eine erhebliche Gefahr abgewendet werden soll. Eine unverzügliche, nachträgliche Information an die zuständige Naturschutzbehörde reicht in diesem Fall aus. So ist bei Bedarf ein sofortiges Handeln möglich.

Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des NWG und WHG sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 06.07.2017, Nds. MBl. 27/2017, S. 844). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 7

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Art und Weise. Eine landwirtschaftliche Nutzung ohne diese Freistellung, insbesondere die Weidetierhaltung, ist nicht möglich. Weidezäune werden ortsüblich unter der Verwendung von Eichenspaltpfählen errichtet, Viehtränken können als Tränkebecken oder als mobile Viehtränken installiert werden.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 8

Rechtmäßig bestehende Viehunterstände in ortsüblicher Weise sind genehmigt worden und unterliegen dementsprechend einem Bestandsschutz. Die Unterhaltung und Instandsetzung bleibt weiterhin zulässig.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 10

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung ist es verboten, Gehölze außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen, die dazu geeignet sind, das offene Landschaftsbild zu überprägen. Mit der Freistellung soll eine eindeutige Handhabe für die Anlage von standorttypischen Gehölzbeständen geschaffen werden, die zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen. Die Platzierung dieser Gehölzflächen auf bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hoffläche wird dabei vorausgesetzt.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 11

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 31 der Verordnung ist die Nutzung von Flächen verboten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzt werden. § 5 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung regelt die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten

Flächen, die z. B. an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben. Dies dient der Klarstellung der Rechtslage.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 12,13, 14, 15

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Durch die Freistellung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Durchführung von Bauvorhaben im räumlich funktionalen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen ohne Befreiung nach § 6 der Verordnung ermöglicht werden. Dadurch ist die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im LSG erleichtert. Mit der Prüfung des Bauantrages entscheidet die zuständige Behörde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ob das beantragte Vorhaben den Schutzzwecken der LSG-VO möglicherweise entgegensteht. In einem solchem Fall kann die Behörde vom Vorhabenträger eine Prüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) verlangen.

Die baulichen Anlagen, auch offene Weideunterstände, die nicht genehmigungspflichtig sind, sollen soweit möglich in landschaftstypischer Weise und mit landschaftsgerechten Materialien erfolgen, sodass ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert wird.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 16

Die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und von Wegen mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung ist soweit freigestellt, wie es sich mit den Schutzziele nach § 3 der LSG-VO vereinbaren lässt. Es handelt sich überwiegend um Betriebe mit Viehhaltung, die das Milchvieh in der Weideperiode zum Melkplatz treiben müssen und auf klauenschonende Wege angewiesen sind. In diesen Betrieben ist es auch wichtig, dass zur Grünfütterbeschaffung teilbefestigte Wege zur Verfügung stehen. Die innerbetrieblichen Wege dienen keinen anderen Nutzern. Die Unterhaltung vorhandener Viehtriebswege ist wie bisher zulässig.

Zu § 5 Abs.3

§ 5 Abs. 2 BNatSchG definiert die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft. Die Privilegierung nach § 5 Abs. 1 BNatSchG schließt die Festsetzungen einer LSG-VO nicht aus. Wenn der Schutzzweck bestimmte Anforderungen verlangt, muss auch eine landwirtschaftliche Nutzungsweise zurücktreten.

Andere Formen sind demnach nicht Landwirtschaft in diesem Sinne, sondern stellen Sonderformen dar. Sonderformen der landwirtschaftlichen Nutzung (Hobbytierhaltung, Kurzumtriebsplantagen, Energiemaisanbau) fallen nicht unter die Privilegierung nach § 5 Abs. 1 BNatSchG und somit können in der LSG-VO nur landwirtschaftliche Nutzungen freigestellt werden, die auch der Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft dienen.

Ein großer Teil des VSG ist auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen. Dabei sind die in § 5 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Anforderungen, die sich aus anderen Fachgesetzen ergeben sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen, die auch für alle anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LSG gelten. Weitergehende Regelungen für die Nutzung von Flächen können durch angepasste Programme umgesetzt werden. Die von den Nutzern erbrachten Leistungen werden entsprechend honoriert (allgemeiner Vertragsnaturschutz). Auf die angebotenen Programme wird in den regionalen Medien und von den Fachbehörden hingewiesen.

Zu § 5 Abs. 4

Insgesamt wird das Landschaftsbild durch eine offene Niederungslandschaft geprägt, die es zu erhalten gilt. Forstwirtschaft im größeren Maßstab findet in dem Gebiet nicht statt, lediglich vereinzelt sind private Waldstücke in dem Gebiet vorhanden, die wie bisher genutzt werden können. Eine

Umwandlung von Flächen in Wald, die bisher nicht als Wald genutzt wurden, ist aufgrund des Schutzzweckes nicht zulässig.

Zu § 5 Abs. 5 und 6

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischerei. Dies trifft sowohl für die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei als auch für die Hobbyfischerei zu. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) beispielhaft nachgezeichnet. Die Verbote der Binnenfischereiordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 7

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Die ordnungsgemäße Jagd im LSG wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagdausübungsrecht ist gem. § 1 Abs. 1 NJagdG das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LSG-VO bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Die Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen sowie allen jagdlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b VSchR von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Die erforderliche Zustimmung kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden. Die Einschränkung der Anlage von Wildäckern und Äsungsflächen soll dafür Sorge tragen, dass keine für die landwirtschaftliche Nutzung unattraktiven Flächen in diesem Sinne herangezogen werden. An dieser Stelle wird auf § 6 der LSG-VO hingewiesen.

Zu § 5 Abs. 9

Die Regelungen der für das Landschaftsschutzgebiet geltenden Gemeindegebrauchsverordnungen bleiben unberührt.

Zu § 5 Abs. 10

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte behalten ihre Gültigkeit, da sie dem Vertrauensschutz unterliegen.

Zu § 6 - Befreiungen

Zu § 6 Abs. 1, 2

§ 6 der Verordnung regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO zu erlangen. Gem. § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei der Realisierung von Projekten und Plänen wird vorausgesetzt, dass dies nicht nur mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar, sondern auch eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gegeben ist (Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf es gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 7 - Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungspflichten der LSG-VO verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

Zu § 8 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 8 Abs. 1, 2

Gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer/Innen und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Die Aufzählung regelmäßig anfallender Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dient der Transparenz. §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden den gesetzlichen Rahmen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht.

Die Aufstellung von Schildern zur erforderlichen Kennzeichnung des LSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das LSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden. Wenn es für die Umsetzung des Schutzzweckes notwendig ist, soll die

Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde weitergehende Regelungen im Schutzgebiet treffen. Hierbei kann es sich z. B. um Regelungen des Verkehrs über Beschilderungen (zeitweise oder ganzjährige Sperrung der Durchfahrt, Geschwindigkeitsbegrenzung etc.) oder um Regelungen der Nutzung von Flächen handeln.

Zu § 9 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 9 Abs. 1, 2, 3

Hiermit wird verdeutlicht, dass Verbote und Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. die Sicherung des gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und europäisch geschützten Vogelarten zum Ziel haben. Solche Maßnahmen werden durch einen Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) umgesetzt, der auch unter differenten Bezeichnungen geführt wird. Angesprochen sind hier stets Pläne, die gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden. Dabei werden, soweit erforderlich, Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt. Durch das Aufstellen eines Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplans steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der gem. Art. 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d VSchR sowie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie ableiten lassen.

Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Ostfriesische Meere“ bzw. die Arten des Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der o. g. „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden.

Neben dem Managementplan ist es möglich, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abzuschließen. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für die EU-finanzierten Agrarumweltprogramme (auf Grundlage der Art. 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) und die länderspezifischen Programme als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 3 oder 4, 24 Abs. 2 des NAGBNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

Zu § 10 – Fachgremium

Zu den Aufgaben des Fachgremiums gehört es unter anderem, die zuständige Naturschutzbehörde zu beraten und Projekte zur Umsetzung der vom Gesetzgeber geforderten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu entwickeln. Die dazu erforderliche Sachkompetenz und die Mitwirkungsbereitschaft der Akteure aus der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen soll gemeinsam die Akzeptanz für das Gebiet fördern und zur Vermeidung von Konflikten unterschiedlicher Interessensgruppen beitragen.

Die Treffen des Fachgremiums werden nach Bedarf vereinbart und abgehalten. Wichtig ist das gemeinsame Interesse an einer auf fachlicher Ebene geführten Kommunikation, um eine Optimierung von Verwaltungsaufgaben oder das Ausnutzen von finanziellen Möglichkeiten zu erreichen. Das Fachgremium wird durch die zuständige Naturschutzbehörde zu ihren Sitzungen mit einer Frist von jeweils drei Wochen eingeladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die auf den Fachgremiumssitzungen getroffenen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und sind nicht bindend oder Voraussetzung für behördliche Entscheidungen.

Zu § 11 - Ordnungswidrigkeiten

Zu § 10 Abs. 1, 2

Die Regelung dient zur Klarstellung der ordnungswidrigen Handlungen. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es wird auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Zu § 12 - Inkrafttreten

Zu § 12 Abs. 1, 2

Die Regelung dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der LSG-VO. Gleichzeitig tritt die bestehende LSG-VO „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden“ außer Kraft.